



## § 6 Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (mit Prüfungsschema)

- Das nachfolgende Schema konzentriert sich auf die stets anzusprechenden Kernvoraussetzungen
- Erweist sich die Verfassungsbeschwerde als unzulässig, so sind regelmäßig die weiteren Ausführungen im Rahmen eines „Hilfsgutachtens“ anzustellen. Scheitert die Prüfung bereits an einem der ersten Zulässigkeitspunkte, so ist die Zulässigkeit vollständig durchzuprüfen, ohne gesonderte Bezeichnung als „Hilfsgutachten“.



## 1. Beschwerdefähigkeit; § 90 Abs. 1 BVerfGG („Jedermann“)

- Grundrechtsträgerschaft gegeben, zumindest partiell?
- Bei partieller Grundrechtsträgerschaft: Vertiefung der jeweils aufgeworfenen Fragen (Deutschen-Grundrechte, Personenmehrheiten) unter dem Prüfungspunkt „Beschwerdebefugnis“
- Nur in Sondersituationen bei ausdrücklichem Hinweis im Sachverhalt anzusprechen: Prozessfähigkeit (im BVerfGG explizit nicht geregelt), jedoch Handhabung in Anlehnung an die anderen Prozessordnungen. Die Postulationsfähigkeit, d.h. das Recht und die Pflicht zur Hinzuziehung von Prozessbevollmächtigten ist in § 22 BVerfGG geregelt.



## 2. Beschwerdegegenstand; § 90 Abs. 1 BVerfGG („Durch die öffentliche Gewalt“)

- Eingriffsmaßnahmen eines an die Grundrechte gebundenen Trägers öffentlicher Gewalt (eines Grundrechtsgebundenen)
- Bei mehreren Akten: Wahlrecht, ob Vorgehen gegen die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung oder gegen sämtliche ergangenen Akte (vorzugswürdig; denn bei Erfolg Aufhebung aller Akte)
- An dieser Stelle kann bereits bezeichnet werden, ob es sich um eine sog. Rechtssatzverfassungsbeschwerde (gegen Gesetze im materiellen Sinn) oder um eine sog. Urteils-Verfassungsbeschwerde handelt. Dies hat Auswirkungen in der Begründetheitsprüfung.



### 3. Beschwerdebefugnis; § 90 Abs. 1 BVerfGG („Behauptung einer Grundrechtsverletzung“)

- Möglichkeit genügt (im Zweifel Beschwerdebefugnis bejahen)
- Selbstbetroffenheit (keine Popularverfassungsbeschwerde, keine Prozessstandschaft)
- Unmittelbare Betroffenheit: Bei Gesetzen problematisch, da diese i.d.R. noch vollzugsbedürftig sind (Ausnahme: Straf- und Bußgeldmaßnahmen sind keine Vollzugsakte in diesem Sinne, d.h. insoweit besteht gegenüber einem Gesetz die unmittelbare Betroffenheit).



- Gegenwärtige Betroffenheit
  - Beeinträchtigungen aus der Vergangenheit nur, wenn fortwirkend
  - Künftige Beeinträchtigungen nicht (z.B. Vorgehen gegen Schulpflicht durch Eltern eines Babys)



## 4. Rechtswegerschöpfung; § 90 Abs. 2 BVerfGG

- Erschöpfung des nach dem jeweils einschlägigen Prozessrecht eröffneten Rechtswegs, auch des einstweiligen Rechtsschutzes
- Ausnahmen (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG)?
  - Verfassungsbeschwerde ist von allgemeiner Bedeutung
  - Dem Beschwerdeführer entstünde ein schwerer und unabwendbarer Nachteil
  - Durch das BVerfG entwickelt: Erschöpfung des Rechtswegs ist unzumutbar



## 5. Form und Frist; §§ 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG, 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG

- Schriftform
- Begründung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG i.V.m. § 92 BVerfGG
- Monatsfrist, bei sog. Urteilsverfassungsbeschwerde, sonst (bei Gesetzesverfassungsbeschwerde) Jahresfrist (§ 93 Abs. 3 BVerfGG)



## 6. Subsidiarität

- Problematische Ausdehnung der Zulässigkeitsvoraussetzungen durch das BVerfG
- Bedeutet: Pflicht zur Wahrnehmung zusätzlicher, ggf. informeller Rechtsschutzmöglichkeiten sowie zusätzlich zur Ausschöpfung des Hauptsacherechtsschutzes nach bereits erfolgter Ausschöpfung des Eilrechtsschutzes.  
Gleiche Ausnahmemöglichkeiten wie bei Erfordernis der Rechtswegerschöpfung.
- Selbst bei Verfassungsbeschwerde gegen ein straf- bzw. bußgeldbewehrtes Gesetz: Vorbeugende negative Feststellungsklage nach § 43 VwGO zwecks Klärung, ob man von einem Verbot überhaupt betroffen ist (BVerfG, 1 BvR 1335/18, NJW 2019, 659).





- Tenorierung und Konsequenzen der Entscheidung im Verfassungsbeschwerdeverfahren: § 95 BVerfGG
  - Abs. 2: Nach Urteils-Verfassungsbeschwerde
  - Abs. 3: Nach Rechtssatz-Verfassungsbeschwerde